

BVGer D-5080/2018 vom 18. Februar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5080_2018

FR: TAF D-5080/2018 du 18 février 2019

IT: TAF D-5080/2018 del 18 febbraio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Fragen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob ihm deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten oder er zumindest als Flüchtling vorläufig aufzunehmen ist. Ferner ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die drei in Art. 83 Abs. 1 AIG (SR 142.20) genannten Bedingungen (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs) für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung zugunsten einer vorläufigen Aufnahme - im Sinne einer

Ersatzmassnahme für die nicht vollziehbare Wegweisung - alternativer Natur sind (vgl. dazu BVGE 2011/7 E. 8, mit weiteren Hinweisen). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der betroffenen Person sodann wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 49 VwVG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse zu prüfen wären (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.). Entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde (vgl. Ziff. 3.4 der materiellen Beschwerdebegründung) fehlt es somit vorliegend an einem schutzwürdigen Interesse (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG) für die in der Beschwerde eventualiter beantragte Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Ziff. 4 der Rechtsbegehren). Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Asylpunkt im Wesentlichen aus, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien teilweise widersprüchlich und unlogisch ausgefallen. So habe sich der Beschwerdeführer in Bezug auf den Zeitpunkt der angeblich erfolgten Kontrolle widersprochen, indem er einmal erklärt habe, der Vorfall habe sich im Februar 2015 ereignet, an anderer Stelle jedoch geltend gemacht habe, dies sei im Juni 2015 geschehen. Ein weiterer Widerspruch betreffe die Frage, wie lange nach diesem Vorfall der Beschwerdeführer aus Syrien ausgereist sei (zwei Monate vs. einige Tage). Dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die

Ungereimtheiten zu entkräften. Ferner erscheine es nicht plausibel, dass die Militärangehörigen lediglich die Identitätskarte des Beschwerdeführers an sich genommen hätten, um seine Reservedienstpflicht abzuklären, anstatt ihn direkt mitzunehmen. Des Weiteren deute der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach seinem Aufenthalt in der Türkei freiwillig nach Syrien zurückgekehrt sei, darauf hin, dass er damals nicht befürchtet habe, von den Behörden aufgegriffen und in den Reservedienst eingezogen zu werden. Die behauptete Rekrutierung sei auch deshalb zu bezweifeln, weil das syrische Militär seit dem Jahr 2014 in B._____ keine Rekrutierungen mehr durchgeführt habe. Die geltend gemachten Asylgründe seien daher insgesamt als unglaubhaft zu erachten, zumal die eingereichten Beweismittel nicht geeignet seien, die Vorbringen zu belegen: das Aufgebot für den Reservedienst weise keine fälschungssicheren Merkmale auf, und es sei allgemein bekannt, dass in Syrien praktisch jegliche Art von Dokumenten käuflich erworben werden könnten. Daher sei die Beweiskraft dieses Dokuments gering. Das Militärbüchlein sowie die Dienstentlassungsbestätigung könnten die Asylvorbringen ebenfalls nicht belegen. Im Übrigen sei ohnehin selbst bei Annahme der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen die Asylrelevanz zu verneinen; denn gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermöge eine Bestrafung wegen Nichtbeachtung eines Militärdienstaufgebots auch im syrischen Kontext für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG verbunden sei, was insbesondere dann anzunehmen sei, wenn der Betroffene in der Vergangenheit bereits als Regimegegner registriert worden sei. Der Beschwerdeführer sei in Syrien nie politisch tätig gewesen. Im Militärdienst habe er zwar einmal Probleme gehabt wegen seiner kurdischen Ethnie. Derartige Schikanen seien aber nicht asylrelevant. Insgesamt sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Regimegegner ins Visier der Behörden geraten sei. Aus diesen Gründen sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers insgesamt zu verneinen und das Asylgesuch abzuweisen.

E. 5.2

In der Beschwerde werden zunächst der Sachverhalt und die Prozessgeschichte wiederholt. Zudem wird darauf verwiesen, dass zwei Brüder des Beschwerdeführers (E._____, N [...], und F._____, N [...]) in der Schweiz Asyl erhalten hätten. Deren Asylakten seien vom Gericht beizuziehen. Sodann wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe in der Anhörung sehr detailliert, lebensnah und kohärent ausgesagt. Die vom SEM aufgeführten Widersprüche seien marginal respektive auf Übersetzungsfehler zurückzuführen. Insbesondere könne nicht die Rede sein von einem diametralen Abweichen in wesentlichen Punkten der Asylvorbringen. Die Divergenzen zwischen der Befragung zur Person (BzP) und der Anhörung hätten sich wohl aus Missverständnissen bei der Übersetzung ergeben. Angesprochen auf den Widerspruch hinsichtlich des Zeitpunkts der Kontrolle habe der Beschwerdeführer erklärt, er sei im Februar 2015 noch in der Türkei gewesen, weshalb er gar nicht im Februar 2015 hätte kontrolliert werden können. Während der Anhörung habe er sodann mehrmals erwähnt, dass die Kontrolle Ende Juni 2015 stattgefunden habe. Der Dolmetscher in der BzP habe den Beschwerdeführer möglicherweise nicht immer richtig verstanden, da der Dolmetscher nur Arabisch gesprochen habe, während der Beschwerdeführer teilweise auf Kurdisch geantwortet habe. Auch in Bezug auf die zweite angebliche Ungereimtheit (Dauer und Ort des Verstecktlebens vor der Ausreise) sei von einem Missverständnis auszugehen; denn die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung seien durchwegs kohärent, und er sei entsprechend aufrichtig erstaunt gewesen über die ihm vorgehaltenen Protokollstellen.

Ferner seien die Einwände des SEM hinsichtlich des Ablaufs der Kontrolle nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer habe mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wegnahme der Identitätskarte dazu gedient habe, die Bewegungsfreiheit einzuschränken. Er habe daher befürchten müssen, bei einer nächsten Kontrolle verhaftet zu werden. Der Beschwerdeführer sei nicht direkt verhaftet worden, weil die Behörden wohl zunächst eine allenfalls bestehende Reservedienstpflicht hätten abklären müssen. Üblicherweise würden die Reservisten direkt am Wohnort einberufen; dies sei später auch im Falle des Beschwerdeführers geschehen. Der Beschwerdeführer habe sich mit dem Beamten über Milchpulver unterhalten und so die Situation aufgelockert. Es sei ihm aber bewusst gewesen, dass er bei einer weiteren Kontrolle infolge fehlender ID verhaftet worden wäre. Die Behörden hätten nur wenige Tage später den Einrückungsbefehl vorbeigebracht. Wäre der Beschwerdeführer noch zuhause gewesen, hätten man ihn umgehend mitgenommen. Hinsichtlich der Rückkehr nach Syrien nach dem Aufenthalt in der Türkei sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer damals gehofft habe, er könne in Syrien bleiben. Der Bruder E._____ habe in seinem Asylverfahren Ähnliches ausgesagt. Bei früheren Kontrollen habe der Beschwerdeführer noch keine Angst vor einer Einziehung in den Reservedienst gehabt, da damals noch gar keine Reservisten rekrutiert worden seien. Er habe sich zudem aufgrund seiner Tätigkeit als Milchpulver-Lieferant relativ sicher gewähnt; denn die Strassenpatrouillen hätten ihn deshalb auch in der Vergangenheit in Ruhe gelassen. Ab dem Jahr 2013 habe seine Furcht vor einer Verhaftung zugenommen, und er habe des Öfteren das Stadtzentrum gemieden und nicht zuhause übernachtet. Einmal habe die Polizei zuhause nach ihm und seinen Brüdern gefragt. Demnach treffe es nicht zu, dass der Beschwerdeführer nach der Rückkehr aus der Türkei keine Angst vor einer Einziehung gehabt habe. Entgegen der vom SEM vertretenen Auffassung sei es im Weiteren durchaus plausibel, dass das syrische Regime noch im Juni 2015 in und um B._____ Personen für den Militärdienst rekrutiert habe (Verweis auf Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sowie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts). Entsprechend sei es auch glaubhaft, dass der Beschwerdeführer an der von ihm genannten Kreuzung in B._____ von der Militärpolizei kontrolliert worden sei. Im Übrigen sei es einem Bericht der SFH zufolge auch nicht auszuschliessen, dass die kurdischen Regionalbehörden das syrische Regime bei der Rekrutierung unterstütze. Der Beschwerdeführer müsste auch im heutigen Zeitpunkt noch damit rechnen, in den Reservedienst eingezogen zu werden. Medienberichten zufolge fänden in den Regionen B._____ und Hasaka nach wie vor Rekrutierungen durch das syrische Regime statt. In der Beschwerde wird sodann geltend gemacht, dem Beschwerdeführer müsse schon aus Gründen der Gleichbehandlung Asyl gewährt werden, da das SEM bei seinen beiden Brüdern, welche sich ebenfalls bis im Juli 2015 in der Region B._____ aufgehalten hätten und aus Furcht vor Rekrutierung und Verhaftung durch das syrische Regime geflohen seien, die Flüchtlingseigenschaft bejaht habe. Der Bruder F._____ (N [...]) habe dem SEM einen Marschbefehl vom 6. August 2014 vorgelegt, welcher vom Rekrutierungsbüro in B._____ ausgestellt worden sei. Dieser sei von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen worden. Daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM die vom Beschwerdeführer eingereichte Aufforderung, sich für den Reservedienst zu melden, als untaugliches Beweismittel bezeichnet habe, zumal dieses keine Fälschungsmerkmale aufweise. Der Beschwerdeführer sei den Behörden im Weiteren bereits in der Vergangenheit als potentieller Regimegegner aufgefallen; denn er sei einmal aufgrund seiner Ethnie bestraft worden. Damit weise er ein politisches Profil auf. Bei der vom Beschwerdeführer erlittenen Folter, welche von der Vorinstanz nicht

erwähnt worden sei, habe es sich nicht um eine strafrechtliche Massnahme oder blosser Schikane gehandelt, sondern um eine politisch motivierte Bestrafung des kurdischen Beschwerdeführers. Dieser Umstand müsse auch heute noch als Gefährdungsfaktor berücksichtigt werden. Ferner müsse der Beschwerdeführer mit einer Reflexverfolgung aufgrund der Militärdienstverweigerung seiner beiden Brüder rechnen. Ein zusätzlicher Gefährdungsfaktor ergebe sich aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland gemäss der von ihm unterzeichneten Erklärung erst im März 2016 hätte verlassen dürfen; dies weil er bei einer Spezialeinheit der Luftwaffe gedient habe. Eine Einberufung in den Reservedienst würde für den Beschwerdeführer einen unerträglichen psychischen Druck bedeuten, zumal er gezwungen würde, an völkerrechtlich verpönten Handlungen teilzunehmen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien insgesamt als glaubhaft zu erachten. Da er dem Aufgebot zum Reservedienst nicht Folge geleistet habe, sei davon auszugehen, dass er als Wehrdienstverweigerer registriert worden sei. Im Falle einer Rückkehr müsse er daher mit Verhaftung und Bestrafung rechnen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der kurdische Beschwerdeführer bereits während des regulären Militärdienstes inhaftiert, gefoltert und bestraft worden sei, und zwar wegen des Verdachts, Staatsgeheimnisse weitergegeben zu haben. Er habe demnach schon in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen. Daher sei davon auszugehen, dass die Dienstverweigerung des Beschwerdeführers als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst werde. Es sei damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer als politischer Gegner qualifiziert und unverhältnismässig schwer bestraft würde. Zu beachten sei ausserdem, dass zwei Brüder des Beschwerdeführers in der Schweiz als politisch verfolgt betrachtet worden seien und Asyl erhalten hätten. Demnach habe der Beschwerdeführer begründete Furcht, Opfer einer Reflexverfolgung durch das syrische Regime zu werden. Ohnehin hätte das Asylgesuch des Beschwerdeführers aus Gründen der Gleichbehandlung und des Willkürverbots im Lichte der positiven Asylentscheide betreffend seine Brüder gewertet werden müssen. Nach dem Gesagten sei der Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen, und es sei ihm Asyl zu gewähren. Zumindest sei er infolge subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anzuerkennen; denn die illegale Ausreise und die Asylgesuchstellung im Ausland würden in Syrien als regimekritischer Akt angesehen. Kurden seien zudem generell gefährdet und müssten bei einer Einreise damit rechnen, inhaftiert und gefoltert zu werden.

E. 5.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, es habe die Schilderungen des Beschwerdeführers betreffend die Absolvierung des Militärdienstes, die Verhaftung im Jahr 2011 und den Visumsantrag nicht angezweifelt. Entgegen der Auffassung der Rechtsvertretung lasse jedoch die Äusserung des Dolmetschers zum sprachlichen Ausdruck des Beschwerdeführers nicht darauf schliessen, dass sich sämtliche geschilderten Ereignisse effektiv so zugetragen hätten. Vielmehr sei aus dem Anhörungsprotokoll ersichtlich, dass der Dolmetscher Mühe gehabt habe, die unpräzisen Schilderungen des Beschwerdeführers zu verstehen. Sodann würden die festgestellten Widersprüche durchaus zentrale Punkte der Asylvorbringen betreffen. Es sei aufgrund der Aktenlage unwahrscheinlich, dass der Dolmetscher den Beschwerdeführer nicht richtig verstanden habe. Sodann sei für das SEM weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb der Kontrollposten, an welchem der Beschwerdeführer angeblich angehalten worden sei, keine Möglichkeit gehabt haben sollte, die Personalien des Beschwerdeführers zu überprüfen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt davon erfahren hätte, falls

er tatsächlich hätte einrücken müssen. Das SEM halte es zudem nach wie vor für unwahrscheinlich, dass zum besagten Zeitpunkt in B._____ noch Rekrutierungsmassnahmen durch die syrische Armee vorgenommen worden seien. Im Weiteren könne aus den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schwierigkeiten aufgrund seiner kurdischen Ethnie keine politisch motivierte Verfolgung von asylbeachtlicher Intensität abgeleitet werden. Es sei nicht davon auszugehen, dass er aufgrund der Verweigerung des Reservedienstes als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig bestraft würde.

E. 5.4

In der Replik wird zunächst moniert, das SEM gehe in seiner Vernehmlassung mit keinem Wort auf die Asylentscheide betreffend die beiden Brüder des Beschwerdeführers (E._____ und F._____) ein. Diese hätten in der Schweiz infolge Wehrdienstverweigerung Asyl erhalten, und dem Beschwerdeführer sei bereits aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls Asyl zu gewähren. Im Übrigen hätten die Brüder primär die Wehrdienstverweigerung geltend gemacht, während der Beschwerdeführer zusätzlich bereits in der Vergangenheit eine ethnisch motivierte Verfolgung durchlebt habe. Zur Äusserung des Dolmetschers in A14 F53 sei festzustellen, dass daraus zu schliessen sei, dass der Beschwerdeführer wohl etwas zu aufgeregt erzählt habe. Dies sei als Realkennzeichen zu werten und spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Ergänzend sei auf das Protokoll der Hilfswerkvertretung zu verweisen. Diese sei zum Schluss gekommen, die Vorbringen seien glaubhaft. In Bezug auf die Verständigungsschwierigkeiten in der BzP sei festzuhalten, dass es nicht darauf ankomme, ob der Beschwerdeführer den Dolmetscher gut verstanden habe, sondern - umgekehrt - ob der Dolmetscher den Beschwerdeführer verstanden habe. Es sei denkbar, dass es aus diesem Grund zu Verständnisproblemen gekommen sei, insbesondere bei den Zeitangaben. Es könne durchaus sein, dass der Beschwerdeführer an der entsprechenden Protokollstelle (vgl. A5/7.01) gesagt habe, er sei nach seiner Rückkehr aus der Türkei, welche im Februar 2015 erfolgt sei, kontrolliert worden. Dies würde der späteren zeitlichen Einordnung in der Anhörung entsprechen. Die Aussagen in der Anhörung betreffend den Zeitpunkt der Kontrolle seien durchwegs übereinstimmend. Hinsichtlich des Ortes der Kontrolle bestehe kein Widerspruch. Zu Zeit und Ort des Verstecks habe der Beschwerdeführer keine diametral abweichenden Angaben gemacht. Die Frage in der BzP zur Dauer des Versteckhaltens sei zudem unklar formuliert worden. Die protokollierte Antwort des Beschwerdeführers deute darauf hin, dass er die Frage missverstanden und auf die Zeit nach der Rückkehr aus der Türkei bezogen habe. Demnach sei die zeitliche Angabe von zwei Monaten als ungefähre Angabe für den Zeitraum zwischen der Rückkehr nach Syrien und der Ausreise zu verstehen. Weshalb die Personalien des Beschwerdeführers nicht gleich am Kontrollposten überprüft worden seien, wisse dieser auch nicht genau. Da es sich um einen mobilen Kontrollposten gehandelt habe, habe aber wohl die Infrastruktur gefehlt. Ausserdem handle es sich bei der Abnahme der ID um eine übliche Massnahme um sicherzustellen, dass sich die betreffende Person nicht mehr frei bewegen könne. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kontrolle tatsächlich davon ausgegangen, dass er wohl als Reservist würde einrücken müssen. In Bezug auf die Frage, ob die syrische Armee zum besagten Zeitpunkt in B._____ noch Rekrutierungen vorgenommen habe, sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer ganz in der Nähe des Flughafens von B._____, einem von der syrischen Armee kontrollierten Gebiet, angehalten worden sei. Im Übrigen verletze der Verweis des SEM auf eine "interne" Quelle

die Begründungspflicht. Im Fall der Brüder des Beschwerdeführers habe die Vorinstanz sodann nicht bezweifelt, dass diese einer asylrelevanten Bedrohung, namentlich der Einziehung in die syrische Armee, ausgesetzt gewesen seien. Zudem seien auch die Brüder im Februar 2015 nach Syrien zurückgekehrt und hätten einige Monate später das Land verlassen. In deren Fall habe das SEM dies indessen nicht als "erstaunlich" erachtet. Die Familie sei damals nach Syrien zurückgekehrt, weil ihr nichts anderes übrig geblieben sei. Bezüglich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2015/3) sei auf die Beschwerdeschrift zu verweisen. Es gehe sodann nicht an, dass das SEM die Intensität der vom Beschwerdeführer erlittenen Misshandlungen herunterspiele. Die Verhaftung und Folterungen seien vom SEM nicht in Frage gestellt worden und würden eine asylrelevante Intensität aufweisen. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Situation des Beschwerdeführers anders beurteilt werden sollte als diejenige, welche dem genannten Urteil zugrunde gelegen habe. Der Beschwerdeführer sei bereits einmal wegen seiner kurdischen Sprache des Hochverrats bezichtigt und als politischer Gegner qualifiziert und bestraft worden. Wäre er zum Reservedienst eingezogen worden, wäre er zusätzlichen Schikanen bis hin zu unmenschlicher Behandlung und Strafe ausgesetzt worden, zumal sich die Lage seither wegen des Bürgerkriegs verändert habe. Es bestehe damit ein Zusammenhang zwischen der Haft am Ende der Dienstzeit und der drohenden Einziehung in den Reservedienst. Es sei davon auszugehen, dass die Dienstverweigerung des Beschwerdeführers vom syrischen Regime als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst würde. Auch die Hilfswerkvertretung teile die Auffassung, dass die Flüchtlingseigenschaft erfüllt sei.

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint hat.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Grundsatzentscheid BVGE 2015/13 vom 18. Februar 2015 zum Schluss gekommen, eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermöge die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sei, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen habe, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkomme (vgl. E. 5.9). Bezogen auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. E. 6.7.3).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei in den Augen des syrischen Regimes ein Wehrdienstverweigerer, da er sich im Anschluss an eine Personenkontrolle entgegen den Anweisungen nicht beim Rekrutierungsbüro gemeldet und dem wenige Tage später bei ihm zuhause abgegebenen schriftlichen Aufgebot zum Reservedienst nicht Folge geleistet habe. Ob diese Vorbringen glaubhaft sind oder ob die vom SEM in der angefochtenen Verfügung geäusserten Zweifel nicht vielmehr berechtigt erscheinen, muss angesichts der

nachfolgenden Ausführungen nicht abschliessend beurteilt werden. Für den vorliegenden Fall ist nämlich zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer zwar der kurdischen Ethnie angehört, den Akten aber keine Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass er selber oder seine Familienangehörigen sich aktiv zugunsten der politischen Opposition engagiert hätten. Insbesondere finden sich auch in den vom Bundesverwaltungsgericht antragsgemäss beigezogenen Asyl dossiers seiner Brüder F. _____ und E. _____ (N [...] und N [...]) keine Anhaltspunkte dafür, dass diese politisch aktiv waren (oder sind). Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, er sei Anfang 2011, gegen Ende seines obligatorischen Militärdienstes, einmal für fünf Tage inhaftiert und gefoltert worden, weil er am Telefon Kurdisch gesprochen habe und deswegen verdächtigt worden sei, Staatsinformationen weitergegeben zu haben. Aufgrund der Aktenlage ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner kurdischen Ethnie im Militärdienst schikaniert wurde. Es ist durchaus auch denkbar, dass er in diesem Zusammenhang zu Unrecht beschuldigt, inhaftiert und misshandelt wurde. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die syrischen Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer aufgrund des von ihm geschilderten Vorfalls als Regimegegner identifiziert hätten. Er telefonierte damals eigenen Angaben zufolge mit seiner Mutter und sprach mit ihr Kurdisch. Diese Aussage wurde von den Vorgesetzten des Beschwerdeführers vermutlich überprüft. Aus dem Umstand, dass er nach fünf Tagen wieder aus der Haft entlassen wurde und bis heute keinen weiteren diesbezüglichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, ist zu schliessen, dass sich der von den Vorgesetzten angeblich geäusserte Verdacht, er habe Staatsinformationen verraten, als offensichtlich haltlos erwies. Bei den mehrfachen Kontrollen in der Zeit nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst (vgl. A14 F87, F112 f.) wurde der Beschwerdeführer denn auch nie mit oppositioneller Tätigkeit in Verbindung gebracht, insbesondere wurde er nie dazu befragt oder gar erneut verhaftet. Dies zeigt, dass der Beschwerdeführer entgegen dem Vorbringen auf Beschwerdeebene von den syrischen Sicherheitskräften nicht als Regimegegner registriert war. Selbst wenn es also als glaubhaft erachtet würde, dass der Beschwerdeführer in Syrien wegen Nichtbefolgung des Aufgebots zum Reservedienstes gesucht wird, ist daher aufgrund des Gesagten nicht davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in seine Heimat deswegen eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu gewärtigen hätte, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommen würde. Die von ihm dahingehend geäusserte Verfolgungsfurcht erscheint somit unbegründet.

E. 6.3

Auf Beschwerdeebene wird vorgebracht, der Beschwerdeführer sei im Falle seiner Rückkehr nach Syrien auch deswegen gefährdet, weil er sich im Jahr 2011 schriftlich habe verpflichten müssen, Syrien für fünf Jahre nicht zu verlassen, und er diese Pflicht mit seiner Ausreise im Jahr 2015 verletzt habe. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Akten zufolge im September/Oktober 2014 vorübergehend in die Türkei reiste und somit bereits damals die ihm angeblich obliegende Ausreisepflicht verletzte. Dies hatte für ihn indessen offensichtlich keinerlei Konsequenzen. Mangels anderweitiger konkreter Hinweise ist im Übrigen auch nicht damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer - sollten die Militärbehörden davon erfahren - für diese Pflichtverletzung mit einer über eine Disziplinarstrafe hinausgehenden Massnahme bestraft würde. Das Bestehen einer asylrelevanten Verfolgungsfurcht ist demnach auch in diesem Zusammenhang zu verneinen.

E. 6.4

Seitens des Beschwerdeführers wird ferner vorgebracht, er müsse aufgrund der Militärdienstverweigerung seiner Brüder (E. _____ und F. _____), welche zur Asylgewährung in der Schweiz geführt habe, mit einer Reflexverfolgung rechnen. Diese Furcht erscheint unbegründet. Den beiden Brüdern des Beschwerdeführers wurde vom SEM allein infolge der geltend gemachten Militärdienstverweigerung Asyl gewährt. Die Asylvorbringen der beiden Brüder enthalten keinerlei Hinweise auf eine mögliche politisch motivierte Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr. Demnach ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Syrien im Zusammenhang mit diesen beiden Brüdern mit einer asylbeachtlichen Reflexverfolgung rechnen müsste.

E. 6.5

In der Beschwerde wird im Weiteren geltend gemacht, es bestünden subjektive Nachfluchtgründe (vgl. dazu vorstehend E. 4.3), da der Beschwerdeführer aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Syrien sowie der Asylgesuchstellung im Ausland mit Verfolgung rechnen müsse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die illegale Ausreise aus Syrien und die Asylgesuchstellung in der Schweiz vermögen für sich genommen keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland zu begründen. Zwar muss aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit damit gerechnet werden, dass er bei einer Wiedereinreise nach Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Da er aber vor seiner Ausreise aus Syrien - wie auch schon vorstehend erwähnt - nicht als regimefeindliche Person im Visier der syrischen Behörden stand, ist nicht davon auszugehen, dass diese ihn allein aufgrund der illegalen Ausreise und der Asylgesuchstellung im Ausland als konkrete und ernsthafte Bedrohung für das bestehende politische System einstufen würden. Daher ist auch nicht damit zu rechnen, dass er deswegen bei einer Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen zu befürchten hätte.

E. 6.6

Unter Verweis darauf, dass seine Brüder F. _____ und E. _____, welche sich ebenfalls bis im Juli 2015 in der Region B. _____ aufgehalten hätten und aus Furcht vor Rekrutierung und Verhaftung durch das syrische Regime geflohen seien, in der Schweiz Asyl erhalten hätten (vgl. N [...] sowie N [...]), fordert der Beschwerdeführer ausserdem, es sei ihm aufgrund des vergleichbaren Sachverhalts sowie des Gleichbehandlungsgebots ebenfalls Asyl zu gewähren. Es trifft zu, dass das SEM in den Fällen dieser beiden Brüder die Flüchtlingseigenschaft bejaht und ihnen mit Entscheiden vom 4. August 2017 respektive 12. Juli 2018 Asyl gewährt hat. Beide Brüder hatten (lediglich) geltend gemacht, sie seien aufgrund des drohenden Militärdienstes sowie infolge der allgemeinen Bürgerkriegssituation aus Syrien ausgereist. Angesichts dessen, dass die beiden Asylentscheide deutlich nach dem Grundsatzurteil BVGE 2015/13 vom 18. Februar 2015 ergangen sind, ist demnach nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM den beiden Brüdern Asyl gewährt hat. Offensichtlich hat sich das SEM in beiden Fällen überhaupt nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gemäss BVGE 2015/13 auseinandergesetzt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann er daher aus diesen Entscheiden nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal es grundsätzlich keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gibt.

E. 6.7

Die Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie genügt sodann für sich alleine ebenfalls nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen; die Rechtsprechung verneint das Bestehen einer Kollektivverfolgung von Kurden in Syrien (vgl. dazu beispielsweise die Urteile D-2852/2016 vom 7. Mai 2018 E. 5.1 sowie E-2793/2016 vom 26. Februar 2018 E. 6.5).

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe und Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb darauf nicht mehr näher einzugehen ist. Nicht näher einzugehen ist insbesondere auch auf die formelle Rüge, wonach das SEM die Begründungspflicht respektive den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem es ein internes Consulting nicht offengelegt habe, zumal der Beschwerdeführer keinen damit verbundenen Kassationsantrag gestellt hat und auch von Amtes wegen kein Grund zur Kassation ersichtlich ist. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 2. August 2018 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss grundsätzlich weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. dazu auch vorstehend E. 3). Anzuführen ist aber an dieser Stelle immerhin, dass der generellen Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der aktuellen Bürgerkriegssituation in Syrien mit der erwähnten Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Vorinstanz Rechnung getragen wurde.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit überprüfbar - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 13. September 2018

gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 10.2

Mit derselben Verfügung wurde ferner auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen. In der aktualisierten Kostennote vom 26. Oktober 2018 wird seitens der Rechtsvertretung ein Aufwand von total 14.85 Stunden sowie Auslagen von insgesamt Fr. 23.60 geltend gemacht. Dabei fällt auf, dass einerseits in der Beschwerde vorgebracht wird, der Rechtsvertreter werde substituiert durch MLaw Corinne Reber, und diese sei von Anfang an die für den Beschwerdeführer zuständige Rechtsvertreterin, andererseits in der Kostennote bei den ersten sieben Aufwandpositionen offensichtlich der Stundenansatz des Rechtsanwalts eingesetzt wurde. Zudem erscheint der ausgewiesene Stundenaufwand als etwas zu hoch. Aufgrund dieser Umstände ist das amtliche Honorar vorliegend pauschal auf insgesamt Fr. 2'024.- festzusetzen (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag). Dieses geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.